

RED III – nationale Umsetzung

Referentenentwurf zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie
vom 02.04.2024 13:18 Uhr

April
2024



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Das Wichtigste in Kürze	5
3	Artikel 1: Änderung des Windflächenbedarfsgesetzes	7
3.1	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 1 WindBG (Ref-E) Genehmigungserleichterungen	7
3.2	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 WindBG (Ref-E) Überprüfungsverfahren	8
3.3	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 1 und 2 WindBG (Ref-E) Vorhandene Daten	8
3.4	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 3 WindBG (Ref-E) Träger des Vorhabens	11
3.5	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 5 WindBG (Ref-E) Umweltauswirkungen	11
3.6	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 7 WindBG (Ref-E) Frist Screening	12
3.7	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 3 WindBG (Ref-E) Verhältnismäßige Maßnahmen	13
3.8	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 4 WindBG (Ref-E) Nachteilige Umweltauswirkungen	14
3.9	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 5 WindBG (Ref-E) Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	15
3.10	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 6 WindBG (Ref-E) Fehlende Daten und Zahlungspflicht	16
3.11	Zu Nummer 4: § 6b Absatz 8 WindBG (Ref-E) Verwaltungsverfahrenrecht	17
4	Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	18
4.1	Zu Nummer 3: § 10a Absatz 3 BImSchG (Ref-E) Verfahrenshandbuch	18
4.2	Zu Nummer 3: § 10a Absatz 4 BImSchG (Ref-E) Vollständigkeit der Unterlagen	18
4.3	Zu Nummer 3: § 10a Absatz 5 BImSchG (Ref-E) Elektronisches Genehmigungsverfahren	20
5	Artikel 4: Änderung des Baugesetzbuches	21
5.1	Zu Nummer 3: § 245f BauGB (Ref-E) Verpflichtende Ausweisung	21
5.2	Zu Nummer 4: § 249a BauGB (Ref-E) Beschleunigungsgebiete für Wind-an-Land	21
5.2.1	Zu § 249a Absatz 1 Satz 1 BauGB (Ref-E) Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete	21
5.2.2	Zu § 249a Absatz 1 Satz 2 BauGB (Ref-E) Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete	22
5.2.3	Zu § 249a Absatz 2 BauGB (Ref-E) Zu erwartende Umweltauswirkungen	24
5.3	Zu Nummer 4: § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3 (Ref-E) Neue Anlage 3	25
5.4	Einfügung der Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3)	25
5.4.1	Zu Abschnitt 1 Anlage 3 (Ref-E) Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land	25
5.4.2	Zu Nummer 1 Anlage 3 (Ref-E): Allgemeine Regeln	26
5.4.3	Zu Nummer 2 Anlage 3 (Ref-E): Anordnung von Minderungsmaßnahmen	27

6	Artikel 5: Änderung des Raumordnungsgesetzes	31
6.1	Zu Nummer 4: § 28 ROG (Ref-E) Festlegung von Beschleunigungsgebieten	31
6.1.1	Zu § 28 Absatz 1 ROG (Ref-E) Anwendbarkeit §§ 245e und 249 BauGB	31
6.1.2	Zu § 28 Absatz 2 ROG (Ref-E) Gebietsausschlüsse	31
6.2	Zu Nummer 4: § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 (Ref-E) Neue Anlage 3	31
7	Sonstiges	32
7.1	§§ 97, 98 EEG (Ref-E) Informations- und Berichtspflichten	32
7.2	Umsetzung von Artikel 16f RED III	32
7.3	Wind-Speicher-Kombinationen auf Beschleunigungsgebieten ermöglichen	32
	Impressum.....	33

1 Einleitung

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED III) könnte einen großen Schub für die erneuerbaren Energien auslösen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht nur eine der wichtigsten Säulen, um die Klimaziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund des Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der damit verbundenen Diversifizierung der Energielieferanten, erhalten die erneuerbaren Energien auch mehr und mehr Verantwortung für die Energiesicherheit.

Die RED III-Richtlinie ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Sie etabliert dauerhaft ein Sonderregime, das erneuerbaren Energien eine neue und gestärkte Verantwortung für den Klimaschutz und die Sicherheit der Energieversorgung zuerkennt. Bereits die EU-Notfall-Verordnung hatte für einen befristeten Zeitraum stark beschleunigende Standards gesetzt. Inzwischen wurde sie bis zum 30. Juni 2025 verlängert, so dass hier zeitweise zwei EU-Regime parallel existieren. Die RED III verstetigt nun die Schritte der EU-Notfall-Verordnung und geht darüber hinaus.

Demnach sollen auf speziellen, für erneuerbaren Energien vorgesehenen Flächen vereinfachte und beschleunigende Regeln gelten. Dies eröffnet große Chancen für die Windenergie. Dazu hat die RED III zwei neue Gebietskategorien eingeführt: Erneuerbare-Energien-Gebiete und Beschleunigungsgebiete. Insbesondere die Beschleunigungsgebiete sollen zum Erreichen der Ausbauziele bis 2030 beitragen. Im Sinne einer Trennung der Gebiete, soll es nach dem Willen und der Gesetzgebung der EU auch Flächen geben, die dem Arten- und Naturschutz unterstellt werden (Nature Restoration Law).

Für bestehende Windenergiegebiete eröffnet die RED III die Möglichkeit, unmittelbar als Beschleunigungsgebiete anerkannt zu werden. Dies muss allerdings der Gesetzgeber bis zum 21. Mai 2024 gesetzlich verankert haben, sonst verfällt diese Chance. Diese Regelung ist derzeit Teil des PV-Paket I, das daher unbedingt fristgerecht verabschiedet werden muss.

Auch die Verlängerung der Regelungen des § 6 WindBG in Folge der verlängerten Notfall-Verordnung ist Teil des PV-Paket I und muss bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgt sein, damit keine Regelungslücken entstehen und die Branche Rechtssicherheit hat.

Die RED III geht aber auch deutlich über die Regelungen der EU-Notfall-Verordnung hinaus, weil sie den Mitgliedstaaten erstmals konkretere Vorgaben hinsichtlich der Planungs- und Genehmigungsprozesse für erneuerbare Energien in den dafür bestimmten Gebieten macht. Die Vorschriften lassen den Mitgliedstaaten aber auch Spielräume, die der nationale Gesetzgeber unterschiedlich ausgestalten kann.

Die Bundesregierung ist die Umsetzung der RED III in nationale Gesetzgebung unmittelbar angegangen. Dies ist gut und richtig, da die Richtlinie eng gesetzte Umsetzungsfristen erfordert, die es einzuhalten gilt. Bestimmte Teile der Umsetzung sind daher bereits ausgekoppelt worden wie zum Beispiel die oben genannte Anerkennung der bestehenden Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete. Bis zum 21. Mai 2025 sollen die Erneuerbaren-Energien-Gebiete (Artikel 15b RED III) erfasst und wiederum neun Monate später, am 21. Februar 2026, soll die reguläre Ausweisung einer erheblichen Gesamtgröße der Beschleunigungsgebieten sichergestellt sein. Für die Umsetzung von Vorgaben für Genehmigungsverfahren gelten Fristen bis zum 1. Juli 2024 bzw. 21. Mai 2025.

Der BWE hat bereits im Oktober 2023 [Empfehlungen](#) zur nationalen Umsetzung der RED III abgegeben und diese im Februar 2024 durch [Vorschläge](#) für eine praxistaugliche und effektive Umsetzung für das sogenannte Screening-Verfahren ergänzt. An dieser Stelle stellt der BWE seine Änderungsvorschläge für den vorliegenden Referentenentwurf vor.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- **Screening:** Die Möglichkeit der Ausnahme nach dem Screening-Verfahren.
- **Nebenanlagen:** Die Festlegung, dass Nebenanlagen ohne UVP-Pflicht errichtet werden können.
- **Minderungsmaßnahmen:** Dass die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt und auf Planungsebene nur Regeln für Minderungsmaßnahmen mittels eines Kataloges festgelegt werden.

Wir kritisieren:

- **Umkehr des Regelausnahmeverhältnisses beim Screening:** Es kommt zum Zahlungsmechanismus bei fehlenden Daten. Das führt zur Unwirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten. Will man dem Zahlungsmechanismus entgehen, müsste kartiert werden, was dem Anspruch einer beschleunigten Energiewende widerspricht.
- **Unbestimmte Rechtsbegriffe:** Hiervon gibt es mehrere auf Planungs- wie auf Genehmigungsebene, wie zum Beispiel “bedeutende Vorkommen”, das “Gebiet” oder auch “durch den Ausbau erneuerbarer Energien betroffene Arten”. Diese sollten in den Begriffsbestimmungen des Gesetzes exakt definiert werden.
- **Gebietsausschlüsse** nach § 249a Absatz 1, Nummer 2 BauGB des Referentenentwurfs (Ref-E), wie zum Beispiel “Dichtezentren”, “Schwerpunktorkommen”, “Brut- und Rastgebiete”, “Kolonien” und “sonstige Ansammlungen betroffener Arten”. Diese sind unbestimmt, undefiniert und nicht normiert und dürfen nicht pauschal als Ausschlussgebiete für Beschleunigungsgebiete gelten.
- **Bundesleitfaden ohne Ermächtigungsgrundlage und Zeitplan:** Der Bundesleitfaden bildet die Regeln für Minderungsmaßnahmen ab und hat damit eine entscheidende Funktion. Da im Gesetz weder eine Ermächtigungsgrundlage noch ein Zeitplan für die Erstellung dieses Leitfadens festgelegt wird, kann ausgerechnet dieses wichtige Instrument kaum zeitnah in der Praxis angewendet werden.

Wir regen an:

- **Richtigstellung der Zahlungssystematik:** Die RED III ermöglicht, dass beim Fehlen von Daten keine Zahlung erfolgt
- **Konkretisierung der einzelnen Gebietsarten.**
- **Konkretisierung der bisher unbestimmten Rechtsbegriffe** in den Begriffsbestimmungen des Gesetzes.
- **Absicherung des Bundesleitfadens** durch eine Ermächtigungsgrundlage und einen Zeitplan.
- **Schaffung einer Datengrundlage:** Gerade vor dem Hintergrund der akkuraten Umsetzung der Zahlungssystematik ist es von großer Bedeutung, dass das im Planungs- und Beschleunigungspakt der Länder angekündigte digitale Portale für Umweltdaten rasch umgesetzt werden, um die Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten langfristig zu verbessern.
- **Beschleunigung im Genehmigungsverfahren** durch die Festlegung, dass es nur eine einmalige Nachforderung durch die Behörde geben darf.
- **Definition der Vollständigkeit** zur Erleichterung der Genehmigung.
- **Absicherung der UVP-Befreiung von Nebenanlagen** durch eine adäquate Ausgestaltung der dazugehörigen Vorschrift in § 3 Nummer 15a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

3 Artikel 1: Änderung des Windflächenbedarfsgesetzes

3.1 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 1 WindBG (Ref-E) Genehmigungserleichterungen

§ 6b Absatz 1 WindBG (Ref-E) regelt die Genehmigungserleichterungen für die einer Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a EEG.

Soll eine Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land errichtet, betrieben oder die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb geändert werden, ist auf die Durchführung einer UVP, FFH-Verträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung zu verzichten. Ebenso auf die Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele. Voraussetzung ist, dass entsprechende Maßnahmen aus Absatz 2, 3 oder 4 umgesetzt werden.

Bisher fehlt allerdings der Verweis bei der Natura 2000-Prüfung auf den § 33 BNatSchG. Damit ist die Befreiung von Prüfpflichten in Bezug auf die Einhaltung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots aus Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie noch nicht umgesetzt. Die RED III beinhaltet unter Artikel 15c Absatz 1 im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung hingegen auch Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL.

Die Aufnahme von „dazugehörigen Nebenanlagen“ in das Beschleunigungsregime ist begrüßenswert. Allerdings fehlt es im EEG bislang an einer klaren Definition für Nebenanlagen. Zudem ist es nicht möglich diese Regelung vollumfänglich zu bewerten, da der neue § 3 Nummer 15a EEG 2023 noch nicht öffentlich einsehbar ist.

Eine Klarstellung ist notwendig, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (inkl. Stromverteilung) der Anlage notwendig sind. Dazu zählen Kranstellflächen und Zuwegungen ebenso wie Kabel, Netzverknüpfungspunkte und Speicheranlagen. Dies ist im Originaltext der RED (Artikel 16 Absatz 1) entsprechend angelegt.

Der BWE kritisiert zudem die Formulierung in § 6b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 WindBG (Ref-E). Darin heißt es, dass keine Artenschutzprüfung, UVP, FFH-VP durchzuführen ist, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden. Die Richtlinie geht davon aus, dass das jeweilige Vorhaben mit den Vorschriften des EU-Umweltrechts übereinstimmt, soweit die auf Ebene festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden. Sollte aber nachweislich kein Konflikt mit diesen Vorschriften bestehen, z.B. keine artenschutzrechtlich relevante Art betroffen sein, dann sind auch keine Maßnahmen erforderlich. Dies prüft die Behörde im sogenannten Überprüfungsverfahren, was sich aus Absatz 2 Satz 1 ergibt („stattdessen“). Ansonsten bleibt unklar, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen kein Konflikt besteht. Hier muss der Gesetzestext ergänzt werden.

Konkret: Der BWE fordert die Anpassung des § 6b Absatz 1 Satz 1 WindBG (Ref-E) (**neuer Text in fett**):

„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne

des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land beantragt, ist im Zulassungsverfahren:

1. *abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,*
2. *abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,*
3. *abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und*
4. *abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele*

*nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden **oder eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen nachweislich nicht besteht.***“

3.2 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 WindBG (Ref-E) Überprüfungsverfahren

§ 6b Absatz 2 WindBG (Ref-E) regelt die Durchführung des Überprüfungsverfahrens auf Grundlage vorhandener Daten.

In Umsetzung von Artikel 16a Absatz 4 RED III muss Ziel des Überprüfungsverfahrens sein, festzustellen, ob das Projekt „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (...) durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden.“ Es ist also festzustellen, ob eine neue, fachgutachterlich ermittelte Datenlage ein anderes Maßnahmenkonzept als bei Planaufstellung erfordert. Diese Überprüfung erfolgt auch unter Heranziehung der Umsetzung der auf Planebene angeordneten Minderungsmaßnahmen, sowie der durch die Antragssteller*in vorgeschlagenen **erforderlichen** Maßnahmen.

3.3 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 1 und 2 WindBG (Ref-E) Vorhandene Daten

Der BWE begrüßt die Regelung, dass nur vorhandene Daten für das Überprüfungsverfahren herangezogen werden können.

Beim vorliegenden Überprüfungsverfahren sollen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen erkannt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind unvorhergesehen, wenn sie nicht bei der SUP auf Planungsebene erfasst wurden. Damit kann es sich nur um eine Deltabetrachtung handeln, bei der die Auswirkungen, die bereits im Rahmen der SUP ermittelt oder nicht berücksichtigt worden sind, die Ausgangslage darstellen. Bei der Deltabetrachtung sind somit auch die auf Planungsebene festgelegten Minderungsmaßnahmen heranzuziehen. Entsprechend Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 der RED III ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der genannten Richtlinien eingehalten werden, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden, sodass in diesem Fall keine unvorhergesehenen Auswirkungen zu erwarten sind. Der

Prüfmaßstab des Überprüfungsverfahrens auf Genehmigungsebene kann bei der Umsetzung der RED III nicht strenger sein als auf der Planungsebene. Dies bekräftigt auch die kurze Frist von 45 Tagen.

Es ist daher notwendig, dass das Überprüfungsverfahren als Deltaprüfung hinsichtlich der zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Daten ausgestaltet wird. Um das Überprüfungsverfahren als die schlanke und überschlägige Prüfung umzusetzen, die die RED III vorsieht, darf der Prüfungsumfang nicht weiter und der Prüfungsmaßstab nicht strenger sein als bei der SUP. Dies gelingt, indem man das Überprüfungsverfahren als eine Prüfung am Schreibtisch erfolgen lässt, die ausschließlich anhand bereits vorhandener Daten erfolgt¹, die bei Planausweisung noch nicht vorlagen.

Konkret kann es sich dabei um Fallkonstellationen handeln, in denen Daten zu einer **relevanten Art vorliegen, die bei Planerstellung noch nicht erfasst wurden** oder aber neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen (z.B. zu neuen windenergiesensiblen Arten oder der Unwirksamkeit einer Maßnahme), die normativ verankert wurden. Hinsichtlich des Alters der Daten ist zu ergänzen, dass die Daten nur so alt sein dürfen wie der Plan, höchstens jedoch fünf Jahre, wenn der Plan noch älter sein sollte. Sollte ein neues Artvorkommen vorliegen, so müssten auch entsprechende Minderungsmaßnahmen von der Planungsträgerin vorgehalten werden, die die Genehmigungsbehörde in dem Fall anordnen würde.

Diese neuen Daten sind nach dem gleichen Vorgehen zu prüfen, als wären sie bereits auf Planungsebene bekannt gewesen. Damit bleibt auch gewährleistet, dass auf Genehmigungsebene keine strengere Prüfung erfolgt als auf Planungsebene. In der Praxis könnte eine entsprechende Prüfung sehr zügig in Form der Abfrage einer entsprechenden Datenbank für das Planungsgebiet erfolgen.

Bisher gibt es keine ausreichend genaue Definition zur "ausreichenden räumlichen Genauigkeit". Es wäre wünschenswert, dieses Konzept in Zukunft noch präziser zu formulieren.

Zudem kritisiert der BWE, dass die Begründung des § 6b Absatz 2 WindBG wesentlich über die Regelungen der Richtlinie hinausgeht. Danach ist auf Seite 31/32 zu entnehmen:

*„Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung- oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln können nur angeordnet werden, sofern aktuelle und genaue Daten über den Brutplatz vorliegen. **Sind für die relevanten europäisch geschützten Arten keine Daten vorhanden oder sind Daten nicht aktuell und ausreichend genau, ist nach § 6b Absatz 5 ohne Zwischenschritte eine jährliche Zahlung in Geld in Höhe von 3 000 Euro/MW festzulegen.***

Sind Daten nur für einige Arten oder nicht ausreichend vorhanden, um alle Verbotstatbestände für alle potentiell betroffenen Arten zu beurteilen, ist – neben eventuellen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen – auch eine jährliche Zahlung

¹ Siehe auch Erwägungsgrund 35 der RED III: „Für die Zwecke dieses Screenings sollte die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen, ohne dass eine neue Bewertung oder Datenerhebung erforderlich ist.“

von entweder 3.000 oder 450 Euro/MW nach Maßgabe des Absatzes 5 in die nationalen Artenhilfsprogramme anzuordnen.“

Der Gesetzentwurf kehrt hier im Gegensatz zum Unionsrecht die Begründungslast um, da, wenn mangels Daten nicht beurteilt werden kann, ob „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ zu erwarten sind, weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorhabenträger*in muss demnach eine Kompensationszahlung leisten, obwohl ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nicht bekannt ist oder nachgewiesen werden kann. Die Richtlinie sieht das so nicht vor.² Diese Regelung im Fall fehlender Daten wurde bereits in Bezug auf die EU-Notfall-Verordnung und deren Umsetzung in § 6 WindBG verabschiedet und angewandt. Allerdings gab es dort noch keine Maßnahmen im Plan. Es ist zweifelhaft, weshalb Vorhabenträger*innen eine Kompensationszahlung leisten sollen, obwohl keine oder nicht ausreichend aktuelle Daten vorhanden sind. **Sie werden damit für einen potenziellen Tatbestand des Tötungs- oder Störungsverbots pauschal in Haftung genommen, der weder festgestellt noch nachgewiesen wurde.**

Die Richtlinie „verlangt ein Screening auf Grundlage verfügbarer Daten. Sind keine Daten verfügbar, kann ein Screening auch nicht auf der Grundlage eindeutiger Beweise erhebliche Auswirkungen ergeben, sodass im Ergebnis – neben den Planmaßnahmen bzw. etwaigen zusätzlichen von der Projektträger*in getroffenen Maßnahmen – keine zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.“³

Projektträger*innen sind für das Fehlen von Daten nicht verantwortlich zu machen. Die jährliche Zahlung ist mit 3.000 Euro/MW nicht unerheblich und auf 20 Jahre angelegt. Sie kann für einzelne Projekte schmerzhaft sein, bzw. diese sogar an die Grenze der Wirtschaftlichkeit bringen. Sie treibt die Kosten der Energiewende unnötig in die Höhe und ist möglicherweise rechtlich nicht haltbar.

Die Praxis zeigt im Umgang mit dem bisherigen § 6 WindBG, dass Vorhabenträger*innen oft vorsorglich kartieren, um ihr Projekt zu retten oder die pauschale Zahlung durch die Kombination aus Minderungsmaßnahme und reduzierter Zahlung zu ersetzen. Dadurch wird Zeit verloren, die für das Vorantreiben der Projekte gebraucht wird. Eine Beschleunigung wird damit verhindert.

Die Richtlinie zeigt hier eindeutig den Weg vor: Weder kann es ein Genehmigungsversagen in Bezug auf das EU-Umweltrecht in Beschleunigungsgebieten geben noch ist eine Maßnahme bei nicht vorhandenen Daten vorgesehen, daher folglich auch keine pauschale Zahlung. An der Stelle sollte besser das unionsrechtlich vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis, das der BWE auch in seinem Positionspapier zum Screening darlegt, umgesetzt und klargestellt werden, sodass nur bei eindeutigen Beweisen anhand von vorhandenen Daten zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden können.

Zu Recht haben Bund und Länder im „Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“ am 6. November 2023 beschlossen, dass dem „Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung“ gefolgt

² Vgl. Stiftung Umweltenergierecht (2024): Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie Vergleichende Gegenüberstellung der Vorgaben des Referentenentwurfs vom 02.04.2024 und der Vorgaben der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie, S. 3 – [LINK](#).

³ Ebenda.

werden soll.⁴ Daher sollte auch hier der Ambition, den Zielen und dem Text der Richtlinie 1:1 gefolgt werden.

Konkret: Der BWE fordert folgende Streichung in § 6b Absatz 6 WindBG:

„(6) Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar ~~oder Daten nicht vorhanden~~ sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.“

Exkurs zum Problem fehlender Daten: Der BWE hat es sehr begrüßt, dass Bund und Länder im „Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“ erkannt haben, dass eine „vereinfachte digitale Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten dazu beitragen [kann], Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen“.⁵ Dafür will der Bund ein digitales Portal für Umweltdaten einrichten, das perspektivisch mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird. Ein solches Umweltdatenkataster wäre äußerst hilfreich, um die schwierige Lage mit heterogenen Daten in den einzelnen Bundesländern anzugehen und einen solchen Datenpool auch zu pflegen und die Qualität zu sichern.

Dass dieses Bundesprojekt noch nicht in Planung zu sein scheint und die verfügbaren Daten vor Ort oft nicht ausreichen, liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Vorhabenträger*innen. Diese unterstützen gerne beim Aufbau einer solchen Datenbank. Sie allerdings für nicht vorhandene Daten in Haftung zu nehmen, ist nicht zielführend für eine faire, bezahlbare und beschleunigte Energiewende.

3.4 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 3 WindBG (Ref-E) Träger des Vorhabens

Der BWE kritisiert die dem gängigen Recht unbekannt Formulierungen **“Träger des Vorhabens”**. Dieser Begriff ist unbekannt und es sollte der gängige Begriff „Antragsteller“ aus dem Immissionschutzrecht verwendet werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die vom Antragssteller *etwaigen vorgeschlagenen Maßnahmen* **erforderlich** sein müssen. Es sollte auch normiert werden, dass diese nur bei eindeutigen Beweisen für erhebliche Auswirkungen aufgrund vorhandener Daten erforderlich sind.

3.5 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 5 WindBG (Ref-E) Umweltauswirkungen

Der BWE kritisiert, dass der RefE in Satz 6 die Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe (höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen) der Richtlinie wörtlich übernimmt, ohne diese zu konkretisieren.

In der Begründung des RefE heißt es auf Seite 32:

⁴ Beschleunigungspakt Bund-Länder (2023): Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, Ergebnisprotokoll vom 6. November 2023, S. 46 – [LINK](#).

⁵ Ebenda, S. 50.

„Auf Grundlage des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes prüft die Genehmigungsbehörde im Überprüfungsverfahren, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.“

Auch in der Begründung werden die unbestimmten Rechtsbegriffe nicht konkretisiert und damit wird der Prüfungsmaßstab nicht deutlich. Dies wird in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Ohne klar eingrenzenden Maßstab kann es hier regelmäßig zu Nachforderungen kommen, die dann erst durch das Verhältnismäßigkeitskonstrukt eingedämmt werden. Das ist nicht sachgerecht.

Der BWE regt daher an, eine Deltaprüfung klar zu normieren (siehe oben zu Absatz 2 Satz 1 und 2). Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind unvorhergesehen, wenn sie nicht bei der SUP auf Ebene erfasst wurden. Damit kann es sich nur um eine Deltabetrachtung handeln, bei der die Auswirkungen, die bereits im Rahmen der SUP ermittelt oder nicht berücksichtigt worden sind, die Ausgangslage darstellen. Bei der Deltabetrachtung sind somit auch die auf Ebene festgelegten Minderungsmaßnahmen heranzuziehen.

3.6 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 2 Satz 7 WindBG (Ref-E) Frist Screening

Der BWE begrüßt die Regelung zur zeitlichen Begrenzung des Überprüfungsverfahrens. Danach müssen reguläre Verfahren innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen sein. Unklar bleibt der Fristbeginn, da die Vollständigkeit der Unterlagen für das Überprüfungsverfahren nicht definiert wird.

Der BWE fordert daher die Pflicht zur schriftlichen Bestätigung der Vollständigkeit und die Möglichkeit der behördlichen Nachforderungen jeweils innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Einreichung des Antrags. Geschieht die Bestätigung der Vollständigkeit unter Angabe des Datums der Vollständigkeit (Eingang der letzten für die Vollständigkeit erforderlichen Unterlage) innerhalb der Frist nicht, gilt der Antrag als vollständig. Im Falle der Nachforderung von Unterlagen gilt der Antrag mit Einreichung dieser als vollständig.

Nicht geregelt wird jedoch, was passiert, wenn die Behörde die Vollständigkeit nicht bestätigt, da dann keine zeitliche Obergrenze ausgelöst wird.

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 2 wie folgt zu ergänzen (**neuer Text in fett**)::

*„(2) Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ~~in der Regel~~ nicht älter als **der Plan selbst, höchstens jedoch** fünf Jahre sein. Für das Überprüfungsverfahren legt der ~~Träger des Vorhabens~~ **Antragsteller** Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene*

erforderliche Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. Sie prüft weiter, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sind die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren vollständig, schließt die zuständige Behörde das Verfahren innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen. **Dem Antragsteller ist die Vollständigkeit unverzüglich nach der Einreichung der Antragsunterlagen schriftlich unter Angabe des Vollständigkeitsdatums zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist von X Tagen gilt der Antrag als vollständig, soweit keine Nachforderung von Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist. Im Falle der Nachforderung von Unterlagen gilt der Antrag mit Einreichung dieser als vollständig.“**

3.7 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 3 WindBG (Ref-E) Verhältnismäßige Maßnahmen

Vorwegzustellen ist, dass die Absätze 2, 4, 5 an vielen Stellen von Maßnahmen ausgehen. Dabei wird weder klar, welche Maßnahmen im jeweiligen Fall gemeint sind, noch dass diese stets verhältnismäßig zu sein haben. Zudem werden die Maßnahmenbegriffe nicht stringent benutzt. Es gibt insbesondere auch Verwerfungen mit der Begründung. CEF und FCS sind keine Ausgleichsmaßnahmen. CEF ist eine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme, FCS ist eine Ersatzmaßnahme. Mit einer CEF-Maßnahme kann man aber keine Tötungen oder Störungen vermeiden oder mindern.

Die Regelung aus Absatz 3 enthält eine Fiktion der Vereinbarkeit mit den genannten Umweltrechtsvorschriften für den Fall, dass die Behörde innerhalb der für das Überprüfungsverfahren vorgegebenen Fristen keine Entscheidung trifft. Dies erfolgt in Umsetzung von Art 16a Absatz 5 RED III und ist zu begrüßen. Jedoch besteht redaktioneller Anpassungsbedarf.

Der BWE fordert zudem eine Klarstellung auf welche Entscheidungen sich die Veröffentlichungspflicht in Absatz 3 Satz 2 bezieht: Auf die Fiktion nach Absatz 3 Satz 1, dass der Antrag nach Ablauf der Screening-Frist „unter Umweltgesichtspunkten genehmigt“ ist und/oder auf die begründete Verwaltungsentscheidung, dass Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind. Es ist nicht klar, ob neben der Verwaltungsentscheidung der Behörde, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, auch die Fiktion einer Genehmigung „unter Umweltgesichtspunkten“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Schon allein der Gleichbehandlung wegen wären beide Fälle zu veröffentlichen, also sowohl die begründete als auch die unbegründete Entscheidung. Die Veröffentlichung von Entscheidungen untersteht oftmals der Pflicht; wird sie unterlassen, ist das ein Verfahrensfehler.

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 3 wie folgt zu ändern:

*“(3) Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 7 keine begründete Entscheidung darüber, ob höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch **geeignete und verhältnismäßige** Maßnahmen ~~nach Absatz 3 Satz 1~~ gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten. ~~Trifft die zuständige Behörde eine begründete-~~**Beide Entscheidungen nach Absatz 4 oder 5 Satz 1,** wird sie-sind auf der Internetseite der Behörde für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.”*

Weiter ist der Gesetzesbegründung auf S. 33 zu entnehmen:

"Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen." -- Hiernach muss nicht die Behörde die HPA durchführen; ihre Darlegungslast ist eingeschränkt; es genügt, wenn "aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen". Der Antragsteller dagegen muss eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse liefern.

In der Praxis ist dadurch zu erwarten, dass Vorhabenträger*innen auch im erweiterten Prüfbereich voraussichtlich nicht selten eine HPA/RNA durchführen werden - obwohl Artenschutzprüfungen in Beschleunigungsgebieten nicht stattfinden sollen. Auch um Genehmigungen möglichst abzusichern und dem Vorwurf von Umweltvereinigungen zu begegnen, dass "aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte" für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorlagen, wird nicht selten kartiert werden. **Der Satzteil "aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für " ist somit zu streichen.**

3.8 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 4 WindBG (Ref-E) Nachteilige Umweltauswirkungen

§ 6b Absatz 4 WindBG (Ref-E) regelt den Fall, dass das Überprüfungsverfahren ergibt, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind. Hier ordnet die Behörde die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an.

An dieser Stelle verschiebt der Wortlaut und der Verweis auf Absatz 2 Satz 5 den Darlegungsmaßstab des Überprüfungsverfahrens, indem er vorgibt, dass Auswirkungen nach Absatz 2 Satz 5 höchstwahrscheinlich zu erwarten sind. Dies ist eine Doppelung, da nun geprüft werden muss, ob ein Vorhaben *höchstwahrscheinlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der*

Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird. (Auswirkungen nach Absatz 2 Satz 5)

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 4 wie folgt abzuändern (**neuer Text in fett**):

*(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass ~~höchstwahrscheinlich~~ keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen, **die gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegt sind**, im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen, **die gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegt sind**, ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.*

Der BWE fordert weiter die Gesetzesbegründung auf Seite 33 so anzupassen, dass auch die Probabilistik als wesentlich genaueres Mittel zur Widerlegung von Anhaltspunkten, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, aufgenommen wird. Bisher kann die Vermutung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, von Antragsteller*innen durch einen freiwilligen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Form einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden.

3.9 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 5 WindBG (Ref-E) Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

§ 6b Absatz 5 WindBG legt fest, dass, wenn höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen anordnet. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

Der BWE begrüßt diese Regelung, durch die der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit aus Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 RED III Gebrauch gemacht hat und **Windenergievorhaben von der nachträglichen** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung **ausgenommen hat**.

Dieses Vorgehen ist bereits durch § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bekannt und hat sich bewährt. Wie in Windenergiegebieten des WindBG kommt es in den Beschleunigungsgebieten der RED III stets zu einer Genehmigung⁶ („Ob“) und nur die Maßnahmen stehen infrage („Wie“). Ein Gebrauchmachen der Ausnahme ermöglicht es, nah am System des § 6 WindBG zu bleiben und damit Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, anstatt eine vollkommen neue Regelung einzuführen.

⁶ In Bezug auf das europäische Umweltrecht

Umstände, die die skizzierte Ausnahme rechtfertigen, liegen vor: In der aktuellen Studie des UBA zur Flächenverfügbarkeit und den Flächenbedarfen wird festgestellt, dass das noch verfügbare Leistungspotenzial der rechtskräftigen Flächenkulisse sowie perspektivisch das Potenzial der aktuellen Planentwürfe nicht zur Deckung der Ausschreibungsmengen der kommenden Jahre ausreicht.⁷ Zudem sind Genehmigungsverfahren immer noch deutlich zu lang, u.a. aufgrund mangelnder oder unzureichender Prüfstandards und fehlendem Personal. Daher müssen alle Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau ergriffen und auch diese Ausnahme angewandt werden.

Bisher nicht umgesetzt ist die Vorgabe der Richtlinie, dass die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angeben muss, dass höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind (Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 RED III).

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 5 wie folgt abzuändern:

*„(5) Ergibt das Überprüfungsverfahren **auf der Grundlage eindeutiger Beweise**, dass ~~höchstwahrscheinlich~~ Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.“*

3.10 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 6 WindBG (Ref-E) Fehlende Daten und Zahlungspflicht

Der BWE kritisiert die Regelung aus § 6b Absatz 6 WindBG (Ref-E). Danach ist eine Zahlung in Geld vorgesehen, wenn Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des BNatSchG muss nicht erteilt werden. Zu begrüßen ist, dass die Regelung stark an § 6 WindBG angelehnt ist.

Bei fehlenden Daten entsteht unionsrechtlich keine Zahlungspflicht, weil es dann an den erforderlichen „eindeutigen Beweisen“ fehlt (siehe oben Absatz 2 Satz 1 und 2). Die fehlenden Daten sind somit zu streichen.

Der BWE kritisiert zudem, dass die Förderrichtlinie zur Umsetzung von Artenhilfsprogrammen bis zum heutigen Tag nicht vorliegt. Entsprechend werden hier Gelder gesammelt, die absehbar nicht sinnvoll ausgegeben werden können. Es ist dringend anzumahnen, dass entsprechende Artenhilfsprogramme auch entsprechend umgesetzt werden.

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 6 wie folgt abzuändern (**neuer Text in fett**):

*„(2) Soweit **geeignete und erforderliche** Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar ~~oder Daten nicht vorhanden~~ sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu*

⁷ UBA (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S. 121. – [LINK](#).

leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung. (..)

3.11 Zu Nummer 4: § 6b Absatz 8 WindBG (Ref-E) Verwaltungsverfahrenrecht

Der BWE begrüßt ausdrücklich die Regelung des § 6b Absatz 8 WindBG (Ref-E), nach der von den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Diese Regelung gebietet der föderal bedingten Situation, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen je nach Bundesland unterscheiden, Einhalt.

Zudem fordert der BWE, dass in Absatz 7 auch aufgenommen werden sollte, dass die Länder nicht von dem Vorrang abweichen können.

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 8 wie folgt abzuändern (**neuer Text in fett**):

*„(8) Von den in den Absätzen 1 bis ~~6~~ **7** getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“*

4 Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Für Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien innerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht die Richtlinie auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein strenges Fristenregime und Vereinfachungen vor. Die Regelungen aus § 10 Abs 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) werden herausgetrennt und in einem neuen § 10a BlmschG verortet.

4.1 Zu Nummer 3: § 10a Absatz 3 BlmSchG (Ref-E) Verfahrenshandbuch

Der BWE begrüßt die Wiederaufnahme eines Verfahrenshandbuchs für Träger*innen von Vorhaben und die Bereitstellung dieser Informationen im Internet. Dieses war bereits in § 10 Absatz 5a Nummer 2 BlmschG enthalten. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

Nützlich wäre zudem, wenn die Projektiererin den Schriftverkehr dort selbst nachvollziehen könnte. Hilfreich wäre auch, wenn Fachbehörden der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin unverzüglich (sobald absehbar) mitteilen, wenn eine Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist nicht möglich ist. Ein Ausbleiben fristgerechter Stellungnahmen kommt in der Praxis leider sehr häufig vor. Durch diese Mitteilungspflicht könnte zumindest gewährleistet werden, dass die Antragstellerin bzw. die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Antragstellerin, erforderlichenfalls und schnellstmöglich die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 13 der 9. BlmSchV) veranlassen kann, sodass es durch den Ausfall nicht zu weiteren unnötigen Zeitverzögerungen in der Entscheidung kommt.

4.2 Zu Nummer 3: § 10a Absatz 4 BlmSchG (Ref-E) Vollständigkeit der Unterlagen

Der § 10a Absatz 4 Nr. 1 BlmSchG (Ref-E) modifiziert die Regelung des § 7 der 9. BlmSchV und legt eine Maximalfrist von 30 beziehungsweise 45 Tagen fest, die nicht nur die Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Reaktion der Behörde einschließt. Da es sich um Maximalfristen handelt, soll § 7 Absatz 1 der 9. BlmSchV unverändert Anwendung finden, soweit dies zu einer kürzeren Frist führt.

§ 10a Absatz 4 Nummer 2 übernimmt die Regelung des bisherigen in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BlmSchG.

Die Regelung, dass die zuständigen und zu beteiligenden Behörden, die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an die Antragsteller*in zusammenfassen sollen (§ 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 1 BlmSchG), entfällt. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung nicht der Richtlinienumsetzung dient und sich im Vollzug als untauglich erwiesen haben soll, da, wenn die vom Antragsteller einmalig nachgereichten Unterlagen noch nicht zur Vollständigkeit ausreichen, der Antrag abgelehnt werden müsste.

Aus Sicht des BWE ist die Streichung dieser einmaligen Verlängerungsmöglichkeit der Genehmigungsverfahren sehr unglücklich. Vor der Einführung dieser Regelung hat sich gezeigt, dass

die Fristen bisher fast nie eingehalten und mehrfach verlängert werden und eine Begründung in den seltensten Fällen erfolgt.

Ebenso ist die Begrenzung der Nachforderung von Unterlagen auf eine einmalige Nachforderung auch an dieser Stelle sehr wichtig.

Ebenso ist nicht geregelt, was passiert, wenn nach erfolgter Nachforderung durch die Behörde die Unterlagen in den Augen der Behörde noch nicht zur Vollständigkeit ausreichen oder die Behörde ihrer Pflicht zur Vollständigkeitsbestätigung nicht nachkommt.

Wichtig für die tatsächliche Beschleunigung wäre daher, dass die Rechtsfolge bei Fristverstößen gesetzlich geregelt wird. Die Festschreibung von Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung ist auch im in den Ministerien fachlich geeinten Eckpunktepapier zur Wind-an-Land-Strategie beschlossen worden.⁸ In Frage kommt in Anlehnung an § 198 GVG ein vereinfachter, pauschalierter verzögerter Schadensersatz im BImSchG. Hierbei müsste gesetzlich die Höhe des Schadens pauschal festgelegt werden (XXX Euro/beantragter Megawatt/Monat). Die Antragstellerin könnte dann Ansprüche auf Verzögerungsschadensersatz nach Fristverzug erheben.

Konkret: Der BWE fordert daher den Absatz 4 wie folgt abzuändern (**neuer Text in fett**):

„(2) § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, bestätigt die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von
 - a) 30 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft,
 - b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebiets nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft.

Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. **Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist. Nach**

⁸ BMWK (2023): Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie – [LINK](#).

Ablauf der Frist aus Satz 1 gilt der Antrag als vollständig, soweit keine Nachforderung von für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen erfolgt ist. Im Falle der Nachforderung von für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen, gilt der Antrag mit Einreichung dieser als vollständig.“

4.3 Zu Nummer 3: § 10a Absatz 5 BImSchG (Ref-E) Elektronisches Genehmigungsverfahren

Der BWE begrüßt es ausdrücklich, dass ab dem 21. November 2025 das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen ist. Weitere Klarstellungen sind jedoch nötig. So sollte sichergestellt werden, dass nach erstmaliger elektronischer Einreichung keine weiteren Nachforderungen von gedruckten Unterlagen erfolgen dürfen und dass die Genehmigungsbehörden möglichst einheitliche Plattformen anbieten.

5 Artikel 4: Änderung des Baugesetzbuches

Um Beschleunigungsgebiete auszuweisen, werden auf der Planungsebene zusätzlich zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen der Umweltprüfungen (siehe unter Punkt 2) Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz eingeführt.

Mit den auf Planungsebene nach § 249a des BauGB (Ref-E) oder nach § 28 des ROG (Ref-E) festgelegten Regeln, den auf dieser Grundlage festzulegenden Maßnahmen und dem Überprüfungsverfahren wird stattdessen ein dem § 44 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden.

5.1 Zu Nummer 3: § 245f BauGB (Ref-E) Verpflichtende Ausweisung

Nummer 3 des Ref-E sieht eine Änderung des § 245f BauGB vor. In der Überleitungsvorschrift geht es um die verpflichtende Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan. Die Regelung in § 245f Absatz 3 BauGB modifiziert die Rechtslage des § 233 Absatz 1 BauGB in Bezug auf die Beschleunigungsgebiete für Windenergie nach § 249a BauGB (Ref-E). Danach sollen in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete sogleich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Der BWE begrüßt grundsätzlich diese Regelung, fordert aber die Ausgestaltung als verbindliche Vorschrift. Statt einer „Soll“-Vorschrift sollte daher in Übereinstimmung mit § 249a Absatz 1 BauGB (Ref-E) eine „Ist“-Vorschrift festgelegt werden. Die gewährte Ausnahme birgt ansonsten das Risiko, dass Gebiete nachträglich nicht mehr zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.

Konkret: § 245f Absatz 3 BauGB (Ref-E) ist wie folgt zu ändern:

„(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 ~~sollen~~sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7] ein Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a auszuweisen ~~ausgewiesen werden.~~“

5.2 Zu Nummer 4: § 249a BauGB (Ref-E) Beschleunigungsgebiete für Windan-Land

5.2.1 Zu § 249a Absatz 1 Satz 1 BauGB (Ref-E) Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete

Nach § 249a Absatz 1 Satz 1 BauGB (Ref-E) sind Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. **Der BWE bewertet dies als positiv,** schließlich wird dadurch erreicht, dass die durch die RED III forcierten Beschleunigungsziele in den vorgesehenen Beschleunigungsgebiete auch zum Tragen kommen.

5.2.2 Zu § 249a Absatz 1 Satz 2 BauGB (Ref-E) Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete

Die Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete setzt zunächst voraus, dass „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ in dem Gebiet zu erwarten sind, Artikel 15c Absatz 1 a) RED III. Die Erheblichkeitsschwelle ist im Richtlinien text nicht weiter definiert und in der Praxis wird die Schwelle „erheblicher Umweltauswirkungen“ – wie sie bislang im deutschen Recht verwendet wird – häufig als überschritten angenommen, ohne dass dies einer Ausweisung entgegenstehen muss.⁹ Nach Ansicht des BWE ist die Schwelle, nach welcher erhebliche Umweltauswirkungen eine Ausweisung ausschließen, entsprechend hoch anzusetzen. Andernfalls droht die Gefahr, dass viele Standorte bzw. Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausfallen und es zu erheblichen Flächenbeschränkungen kommt.

Der BWE regt an dieser Stelle klarzustellen, dass es sich bei den folgenden Gebietsausschlüssen – ähnlich wie bei § 6 WindBG – um eine rein formale Prüfung handelt, mit der Folge, dass eine auch inzidente materielle Überprüfung der Gebietsausschlüssen nicht stattfindet.

5.2.2.1 Zu § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB (Ref-E) Gebietsbezogene Ausschlussstatbestände

Der Ref-E sieht für § 249a Absatz 1 Nummer 1 BauGB vor, dass eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, soweit ein Beschleunigungsgebiet in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des BNatSchG liegt.

Die ursprüngliche Forderung des BWE war, hier nur die Gebietskategorien „Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebiet und Nationalparke“ auszuschließen¹⁰, um einen erheblichen Umfang der Beschleunigungsgebiete zu gewährleisten. Die Aufnahme der weiteren Kategorie „Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des BNatSchG“ wertet der BWE dennoch als eine in der Praxis handhabbare Kategorie, da die bestehenden 18 deutschen Biosphärenreservate klar abgrenzbar sind und vor allem online einsehbar sind.¹¹

5.2.2.2 Zu § 249a Absatz 1 Nummer 2 BauGB (Ref-E) Sensible Gebiete

Weiter legt § 249 Absatz 1 Nummer 2 BauGB (Ref-E) fest, dass die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten ausscheidet, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass es sich bei den sensiblen Gebieten um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete handelt, wie z.B. Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.

⁹ Beispielsweise werden im Rahmen der SUP die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

¹⁰ BWE (2023): Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III – [LINK](#).

¹¹ BfN: Biosphärenreservate in Deutschland – [LINK](#).

Nach Ansicht des BWE kommt der Ref-E dem Bedürfnis nach einer klaren und konkreten Definition der Bereichsausnahmen absolut nicht nach. Sowohl die „bedeutenden Vorkommen“, das „Gebiet“ als auch „durch den Ausbau erneuerbarer Energien betroffener Arten“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das Potential haben, die Regelungen und vor allem Beschleunigungswirkungen der RED III komplett auszuhebeln.

Der BWE begrüßt, dass die Umsetzung der „anderen Gebiete“ des Artikel 15c Absatz 1 lit. a) ii) der RED III nur anhand vorhandener Daten erfolgen kann. Jedoch geben wir zu bedenken, dass selbst die aufgeführten Beispielgebiete (Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten) weder einheitlich definiert, angewendet noch rechtlich normiert sind. **Des Weiteren handelt es sich bei diesen Gebieten nicht um Schutzgebiete wie bei den weiteren Gebietsausschlüssen Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparks oder Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservats und rechtfertigt daher keinen automatischen Ausschluss für die Beschleunigungsgebiete.**

Vor diesem Hintergrund fordert der BWE die Streichung der Nummer 2 des § 249a BauGB (Ref-E).

Konkret: § 249a Absatz 1 Nummer 2 BauGB (Ref-E) ist wie folgt zu ändern:

„(1) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung ist ausgeschlossen, soweit ein Beschleunigungsgebiet

~~1. in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder~~

~~2. in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann, liegt.“~~

Wenn eine Streichung der Beschränkung nicht umgesetzt wird, sollte zumindest konkretisiert werden, was unter einem „Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten“ zu verstehen ist. Die Formulierung „Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten“ zielt auf ein Konzept ab, dass als Schwerpunkträume oder Dichtezentren (im Folgenden Schwerpunkträume) bekannt ist und rechtlich nicht normiert ist. Sie betreffen keine Schutzgebiete wie die Gebietskategorien nach § 249 Absatz 1 Nummer 1 BauGB (Ref-E) und sollen nach Ansicht des BWE auch zu keinem automatischen Ausschluss für die Windenergie führen. **Der Richtlinienentwurf geht schließlich von vorhandenen Daten aus und will auf national vorhandene Gebietskategorien zurückgreifen (z.B. die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete). Insofern kann es sich bei den Artvorkommen nur um bereits ermittelte Schwerpunkträume handeln.**

Nach Ansicht des BWE ist hierbei zu beachten, dass nicht alle Bundesländer Schwerpunkträume ausgewiesen haben (bisher nur 10) und es weder eine einheitliche Definition noch eine einheitliche Anwendung in den Ländern gibt: Es gibt rasterbasierte Ansätze, Kerndichte-Schätzung und

Habitatmodellierung.¹² Nützlich ist dies nur für bestimmte großräumig verbreitete Vogelarten.¹³ **Daher regt der BWE eine vom Bundesgesetzgeber vorgegebene abschließende Liste von Arten an, für die ein solcher Ansatz infrage kommt.** Hier kann die Liste zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Orientierung bieten.¹⁴

Auch muss eine erhebliche Gesamtgröße der Beschleunigungsgebiete sichergestellt werden. Es ist klar, dass mit der Regelung der Nr. 2 Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten erfasst werden sollen. Dieser Versuch legt aber die unzureichende Konkretisierung dieser Gebiete offen. **Die unbestimmten Rechtsbegriffe und Konzepte des zusätzlichen Gebietsausschlusses schaffen hier Unsicherheit für die Planungsträger*innen und es drohen erheblichen Flächenverkürzungen. Deshalb fordert der BWE klare Vorgaben für den zusätzlichen Gebietsausschluss.**

5.2.3 Zu § 249a Absatz 2 BauGB (Ref-E) Zu erwartende Umweltauswirkungen

Nach Ansicht des BWE ist eine Anpassung des Ref-E an den Wortlaut von Artikel 15c Absatz 1 lit. b RED III erforderlich. Entsprechend der Richtlinie sind auf Planungsebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, **gegebenenfalls** erheblich zu verringern. Es macht daher einen Unterschied, ob „mögliche Umweltauswirkungen“ oder „höchstwahrscheinlich zu erwartende Umweltauswirkungen“ erheblich verringert werden. Zudem müssen die wirksamen Minderungsmaßnahmen der Richtlinie konkretisiert werden. Gemeint sind damit „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“.

Darüber hinaus weist der BWE darauf hin, dass die Richtlinie lediglich die streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG sowie auf die europäischen Vogelarten umfasst und § 249a Absatz 2 Nummer 2 BauGB (Ref-E) hierauf beschränkt sein sollte.¹⁵ Eine Bezugnahme auf die „besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des BNatSchG“ ist im Rahmen der nationalen Umsetzung daher nicht erforderlich und anzupassen.

Konkret: § 249a Absatz 2 BauGB (Ref-E) wird wie folgt angepasst (**neuer Text in fett**):

*„(2) Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für ~~wirksame~~ **geeignete und verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, **höchstwahrscheinlich zu erwartende und erhebliche Umweltauswirkungen** erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf*

¹² FA Wind (2023): Schwerpunkträume für den Artenschutz – [LINK](#).

¹³ KNE (2021): Rechtliche Einordnung von Dichtezentren im Planungsverfahren – [LINK](#).

¹⁴ Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

¹⁵ Artikel 15c RED III stellt auf die Verpflichtungen gem. Artikel 6 II, 12 I FFH-Richtlinie und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie ab.

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. ~~besonders~~ **streng** geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer ~~13~~**14** des Bundesnaturschutzgesetzes **sowie europäische Vogelarten** und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen.“

5.3 Zu Nummer 4: § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3 (Ref-E) Neue Anlage 3

Darüber hinaus weist der BWE darauf hin, dass eine Beschränkung des § 249a Absatz 2 Nummer 2 BauGB (Ref-E) auf die streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG sowie auf die europäischen Vogelarten ausreichend ist, um die Verpflichtungen der RED III zu erfüllen.¹⁶ Eine Bezugnahme auf die „besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des BNatSchG“ ist im Rahmen der nationalen Umsetzung daher nicht erforderlich.

5.4 Einfügung der Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3)

Die Verwendung von ungeklärten und/oder nicht definierten Rechtsbegriffen zieht sich auch durch die Anlage 3 zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3 (Ref-E). Grundsätzlich sollte die Anlage 3 in ihren Bestimmungen das Ziel haben, die Planungsträger zu entlasten - und nicht etwa mit neuen Aufgaben zu versehen, die dem beabsichtigten Beschleunigungscharakter der RED III fundamental entgegenstehen würden. In diesem Zusammenhang sei auf die Notwendigkeit einer Verordnungsermächtigung bzw. Ordnungsverpflichtung zur Ausgestaltung des angekündigten Bundesleitfadens durch die Bundesregierung hingewiesen.

5.4.1 Zu Abschnitt 1 Anlage 3 (Ref-E) Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land

In der Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen bedarf es deren Konkretisierung. Wirksame und wirksame Minderungsmaßnahmen sind entsprechend Artikel 15c Absatz 1 lit. b. RED III sind zu definieren. Gemeint sind damit „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“. Zudem sind nicht alle möglichen negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, sondern solche, deren Eintritt als höchstwahrscheinlich und in erheblichem Ausmaß anzunehmen sind.

Konkret:

*„Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind ~~wirksame~~ **geeignete und verhältnismäßige***

¹⁶ Artikel 15c RED III stellt auf die Verpflichtungen gem. Artikel 6 Absatz 2, 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie ab.

*Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um ~~mögliche~~ **höchstwahrscheinliche und erhebliche** negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele [...] zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“*

5.4.2 Zu Nummer 1 Anlage 3 (Ref-E) Allgemeine Regeln

Den Regeln für Minderungsmaßnahmen unter „Abschnitt 1: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land“ ist zu entnehmen, dass die Genehmigungsbehörden aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen haben. Hierfür soll den Landesbehörden ein **Bundesleitfaden** zur Verfügung gestellt werden. Die Ankündigung eines Bundesleitfadens ist den übrigen Ordnungspunkten voranzustellen.

Ein **Bundesleitfaden** wird dann als sinnvoll angesehen, sofern er einen **abschließenden** Maßnahmenkatalog **bundeseinheitlich** definiert und vorgibt. Insbesondere den Planungsträgern darf nicht die Aufgabe übertragen werden Maßnahmen zu definieren oder herzuleiten, um die begrenzten Kapazitäten der Planungsebene nicht weiter zu belasten. Da neben den Minderungsmaßnahmen, im Falle der Nichtverfügbarkeit dieser auch Ausgleichsmaßnahmen als geeignet angesehen werden, um eine Genehmigungsfähigkeit aus Umweltgesichtspunkten zu erreichen, ist es nötig, dass der Bundesleitfaden auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgibt, die für die entsprechenden Fälle zum Einsatz kommen können, vorgibt.

Im Zusammenhang mit der unter Nummer 2 zu findenden Regelung: „*Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich*“ sei **darauf hingewiesen, dass es dringend einer Verordnungsermächtigung zur Erstellung einer Verordnung zur bundesweiten Umsetzung geeigneter Maßnahmen durch die Bundesregierung bedarf.** Für den Vollzug sind zwar die Länder zuständig, die Zurverfügungstellung eines Bundesleitfadens geht jedoch über eine Vollzugshilfe hinaus, da hier wesentliche Aspekte geregelt werden. Blicke die abschließende Regelung den Ländern offen, so wären hier gravierende Verzögerungen zu erwarten, die. Diese ergäben sich zwangsläufig daraus ergäben, dass in allen Ländern Prozesse gestartet würden, verbindliche landesspezifische Vorgaben auf Basis des Bundesleitfadens zu erarbeiten. Um den Bund in die Lage zu versetzen, eine verbindliche Vorgabe zu schaffen, bedarf es auch der Angabe einer Ermächtigungsgrundlage und einer formellen Verankerung über Zuständigkeit, Inhalt, Zweck, Ausmaß.¹⁷ Darüber hinaus ist dringend zu regeln, wann der Bundesleitfaden den Landesbehörden zur Verfügung gestellt wird. Es muss zudem geregelt werden, was passiert, solange der Bundesleitfaden noch nicht existiert.

Es erscheint sinnvoll, sowohl einen abschließenden bundeseinheitlichen Maßnahmenkatalog als auch eine bundeseinheitliche Konkretisierung der Regeln zum Einsatz des Maßnahmenkatalogs in einem Prozess zu bündeln. Es ist vorzusehen, die Expertise und Praxiserfahrung der Windenergiebranche in die Erarbeitung eines solchen Leitfadens einzubinden.

¹⁷ Vgl. Artikel 80 Grundgesetz.

Die Bulletpoints unter Ziffer 1 im Einzelnen:

Konkret:

*„Im Zuge der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes erfolgt die Zusammenstellung von Regeln zur Anordnung und Durchführung geeigneter **und verhältnismäßiger** Minderungsmaßnahmen, **sofern erforderlich**. Diese sind auf die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes und die damit einhergehenden ~~möglichen~~ **höchstwahrscheinlichen und erheblichen** negativen Auswirkungen abzustimmen.“*

Auch hier ist die Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen zu ergänzen. Minderungsmaßnahmen werden zudem nur dann angeordnet, sofern sie erforderlich sind. Dies ist nach Ansicht des BWE entsprechend klarzustellen.

Konkret:

„Die Zusammenstellung der Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind.“

Eine vertiefende Abarbeitung der Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets sollte sich an den Bestimmungen aus Anlage 3 Ziffer 2 UVPG orientieren. Auf der Planungsebene können vorhabenspezifische Auswirkungen beispielsweise aufgrund der fehlenden konkreten Projektparameter detailliert noch nicht berücksichtigt werden. Gemeint sein können lediglich mögliche allgemeine vorhersehbare Wirkfaktoren der Windenergienutzung.

Konkret:

*„Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für **möglicherweise** bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet.“*

Maßnahmen sind nicht pauschal anzuordnen, sondern nur bei Erforderlichkeit.

Konkret:

*„Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und ~~wirksame~~ **verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen anzuordnen.“*

Es müssen geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen angeordnet werden.

5.4.3 Zu Nummer 2 Anlage 3 (Ref-E) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Konkret:

*„Um negative Auswirkungen auf ~~besonders~~ **und** streng geschützte Arten **und europäische Vogelarten** sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentliche Arten und Lebensräume*

*der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen. Die Maßnahmen müssen geeignet und ~~wirksam~~ **verhältnismäßig** sein, um den Eintritt sämtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. ~~Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante).~~"*

„Naturverträglich“ als unbestimmter Rechtsbegriff droht zum Verhinderungsinstrument zu werden. Die gesamte Ausrichtung und Regelung der RED III und ihrer nationalen Umsetzung zielt darauf ab, den Ausbau der Erneuerbaren unter möglichst geringen Auswirkungen auf die Natur zu beschleunigen. Insofern reicht es, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Insofern mit „technischer Ausgestaltung“ allein bestimmte Anlagenparameter gemeint sind, deretwegen Verbotstatbestände als ausreichend gemindert angesehen werden können, ist der Satz zu begrüßen und entsprechend zu konkretisieren. Andernfalls wäre auch dieser Satz aufgrund eines konkreten Anwendungsbezugs zu streichen.

Die Bulletpoints zu den Regeln im Einzelnen:

Konkret:

~~"Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen."~~

Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass auch anlassbezogen bereits willkürlich Minderungsmaßnahmen angeordnet werden sollen. Dem ist zu widersprechen und die Regel entsprechend zu streichen.

Konkret:

~~"Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten."~~

Ein einzelnes Vorkommen ist nicht ausreichend, um Minderungsmaßnahmen erforderlich zu machen. Durch diese Formulierung können anlasslos beliebige Standardmaßnahmen angeordnet werden. Die Regel ist zu streichen.

Konkret:

*"Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) **vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko** sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen."*

*"Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die ~~in der Regel~~ **auf Wunsch des Vorhabenträgers** auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich ~~anzupassen sind~~ **angepasst werden können.**"*

Zu ergänzen wäre der Schutz vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, andernfalls würde diese Regel eine nicht akzeptable Verschärfung zu §§ 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie 45b BNatSchG darstellen.

Konkret:

*“Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die ~~in der Regel~~ **auf Wunsch des Vorhabenträgers** auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich ~~anzupassen sind~~ **angepasst werden können.**”*

Die pauschale Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen resultiert bereits aus einer worst-case-Annahme. Ein verpflichtendes Gondelmonitoring kann dementsprechend nicht gefordert werden. Ein verpflichtendes Gondelmonitoring. Dieses kann nur vorgegeben werden, wenn die vorhergehende worst-case Annahme und pauschale Abschaltung gestrichen wird. **Wir schlagen daher vor, dass ein Gondelmonitoring freiwillig auf Wunsch des Vorhabenträgers der Vorhabenträger*in durchgeführt werden kann, sodass die Abregelungen auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität angepasst werden können.**

Konkret:

*“Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten **vor erheblichen Störungen.**”*

Eine Störung wird nur in erheblichem Ausmaß als Verbotstatbestand angenommen.¹⁸, vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG. Bisher liegt nach unserem Wissen für keine einzige Vogelart die Evidenz für eine solche erhebliche Störung vor. Insofern wäre die Regel entweder entsprechend zu konkretisieren oder sogar zu streichen.

Konkret:

“Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlagebedingtem- ~~und betriebsbedingtem~~ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten”

Betriebsbedingte Verluste sind mangels Vorkommen zu streichen. Störung wird in der vorhergehenden Regel berücksichtigt.

Konkret:

*“Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen. **Solche Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) können nur dann zum Einsatz kommen, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen an den Anlagen nicht zur Verfügung stehen. Sofern Minderungsmaßnahmen an den Anlagen ergriffen werden, ist keine Anordnung von zusätzlichen Maßnahmen zur Wahrung der Erhaltungsziele der jeweiligen Art vorzusehen.**”*

*“bei **erheblichen Störungen und/oder einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos** Auswirkungen auf **für** Brut- und Rastgebiete **und** Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder ~~sonstige Ansammlungen~~ kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und ~~wirksame~~ **verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen anzuordnen.”*

¹⁸ Vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG.

Auswirkungen sind nicht definiert und somit ist nicht klar, was damit gemeint sein soll. Dazu können allein „Auswirkungen“ keinen Verbotstatbestand auslösen. Relevant sein können lediglich erhebliche Störungen oder eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brut- und Rastgebiete und Kolonien kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten. Für diese sind, sofern erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Konkret:

“Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich.”

Siehe dazu die Ausführungen zum Bundesleitfaden.

6 Artikel 5: Änderung des Raumordnungsgesetzes

6.1 Zu Nummer 4: § 28 ROG (Ref-E) Festlegung von Beschleunigungsgebieten

Für Raumordnungspläne wird die Regelung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten eigenständig in § 28 ROG (Ref-E) umgesetzt.

6.1.1 Zu § 28 Absatz 1 ROG (Ref-E) Anwendbarkeit §§ 245e und 249 BauGB

Der BWE begrüßt die Klarstellung in § 28 Absatz 1 ROG (Ref-E), wonach auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des WindBG vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden sind; § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 findet daher keine Anwendung.

6.1.2 Zu § 28 Absatz 2 ROG (Ref-E) Gebietsausschlüsse

Da die Regelungen in § 28 Absatz 2 ROG (Ref-E) in Bezug auf die Gebietsausschlüsse weitgehend denen aus § 249a BauGB (Ref-E) entsprechen, wird hier auf die Kommentierung verwiesen. Die Anpassungsvorschläge sind entsprechend auch in § 28 Absatz 2 ROG (Ref-E) umzusetzen.

Die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auch auf laufende Planverfahren gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 ROG (Ref-E) wird vom BWE grundsätzlich begrüßt. Dort wird als Soll-Vorschrift geregelt, dass die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Regelfall in demselben Planaufstellungsverfahren erfolgt, in dem das Windenergiegebiet ausgewiesen wird. Im Ausnahmefall kann dies jedoch nachträglich in einem gesonderten Verfahren zur Änderung des Raumordnungsplanes vorgenommen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit soll den Planungsträgerinnen die notwendige zeitliche Flexibilität geben, um eine Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu den gesetzlichen Stichtagen zu gewährleisten.

6.2 Zu Nummer 4: § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 (Ref-E) Neue Anlage 3

Da die Regelungen in Anlage 3 zum ROG denen aus Anlage 3 zum BauGB entsprechen, wird auf die dringend erforderlichen Anpassungen und die Kommentierung verwiesen. Die Anpassungsvorschläge sind entsprechend auch in Anlage 3 zum ROG umzusetzen.

7 Sonstiges

7.1 §§ 97, 98 EEG (Ref-E) Informations- und Berichtspflichten

Der BWE begrüßt die Erweiterungen in §§ 97, 98 EEG (Ref-E) bezüglich der Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses.

7.2 Umsetzung von Artikel 16f RED III

Der BWE weist im Übrigen auch auf die Umsetzung des Artikel 16f der RED III hin. Danach haben die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicherzustellen, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der **Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** dienen.

Bisher gilt dieser Abwägungsvorrang gemäß § 2 Absatz EEG nur der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen. Eine solche notwendige Anpassung und damit rechtliche Klarstellung dient auch der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Netz- und Speicherinfrastruktur.

Die Ergänzung sollte in Umsetzung der Richtlinie in eine Erweiterung des § 2 EEG überführt werden, so dass darin deutlich wird, dass auch der **Netzanschluss**, die **Stromnetze** selbst und die **Speicheranlagen** im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der **öffentlichen Gesundheit** und Sicherheit dienen.

7.3 Wind-Speicher-Kombinationen auf Beschleunigungsgebieten ermöglichen

Der BWE begrüßt zudem, dass sowohl Strom- als auch Wärmespeicher im Referentenentwurf explizit mitgedacht werden. Allerdings können Speicher bisher nur von den Erleichterungen der Beschleunigungsgebiete profitieren, wenn sie im Zusammenhang mit PV-Anlagen gebaut werden. Weder Wind-Speicher-Kombinationen noch Stand-Alone-Energiespeicher sind bisher enthalten. Dies sollte dringend korrigiert werden.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerinnen

Antigona Lesi | stellvertretende Leiterin Justizariat | a.lesi@wind-energie.de
Kristina Hermann | Leiterin Facharbeit Wind | k.hermann@wind-energie.de

Chef vom Dienst

Juliane Karst, Justiziarin

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Elisabeth Görke, Justiziarin
Juliane Karst, Justiziarin
Antigona Lesi, stellvertretende Leiterin Justizariat
Moritz Röhrs, Referent Planung/Naturschutz
Lukas Schnürpel, Referent Planung/Genehmigung/Naturschutz
Cornelia Uschtrin, Referentin Politik

Fachlich beteiligte BWE-Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Juristischer Beirat
Planerbeirat
Arbeitskreis Naturschutz
Arbeitskreis Energiepolitik
Sprecherkreis Finanziererbeirat
Länder: Alle BWE- und BEE-Landesverbände

Datum

11. April 2024